

Vollstreckung von Entscheidungen im Rahmen der EuGVO (Art. 38-52 EuGVO)

Vollstreckungsverfahren

1) Vollstreckbarkeit von Entscheidungen aufgrund der EuGVO

Gemäß Art. 38 I EuGVO werden Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind und dort vollstreckbar sind, auf Antrag des Berechtigten in einem anderen Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt und vollstreckt.

2) Vollstreckbarerklärung, Art. 38-42 EuGVO i.V.m. §§ 3-10, 55 I AVAG

3) Bestehen von Anerkennungshindernissen

Nach dem EuGVÜ muss(te) das Gericht noch prüfen, ob Anerkennungshindernisse vorliegen. Diese Überprüfung erfolgt nunmehr ausschließlich im Rechtsbehelfsverfahren, Art. 45 I EuGVO.

Prüfung der Anerkennungshindernisse im Rechtsbehelfsverfahren

Die Entscheidung darf nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit hin überprüft werden. Nur bei Vorliegen eines Anerkennungshindernisses (Art. 34, 35 EuGVO) ist eine Versagung oder eine Aufhebung der Vollstreckbarerklärung möglich.

- 1) Keine Nachprüfung in der Sache selbst, Art. 36 EuGVO.
- 2) Keine Überprüfung der internationalen Zuständigkeit (Ausnahme Art. 8 ff., Art. 15 ff., Art. 22 und Fälle des Art. 72 EuGVO), Art. 35 EuGVO.

3) Prüfung der Anerkennungshindernisse:

- Ungeschriebene Voraussetzung der Anerkennung/Vollstreckung:

Gerichtsbarkeit des Erststaates (h.M.)

- Mangelnde Verteidigungsmöglichkeit, Art. 34 Nr. 2 EuGVO
- Entgegenstehende Entscheidungen, Art. 34 Nr. 3 und 4 EuGVO
- Ordre public-Vorbehalt, Art. 34 Nr. 1 EUGVO:

- > Verfahrensrechtlicher ordre public:

Das Urteil ist aufgrund eines Verfahrens ergangen, das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts so wesentlich abweicht, dass nach der deutschen Rechtsordnung von einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht mehr ausgegangen werden kann.

- > Materieller ordre public (bzgl. Kollisionsrecht und Sachrecht)

Der materielle ordre public ist verletzt, wenn das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts mit den Grundgedanken der deutschen Regelungen in krassem Widerspruch steht.